Rechtliche Herausforderungen im Web 2.0

Kommunikationskongress 2009



Risikoabwägung rechtlicher Schritte

 Rechtliche Auseinandersetzungen stehen immer unter dem Risiko, dass man "auf hoher See und vor Gericht in Gottes Hand" ist. Selbst ein gewonnenes Verfahren kann zudem neue "schlechte Presse" nach sich ziehen (Aktuellstes Beispiel: Jako ./.Blogger Frank Bade).

Andererseits:

- Im Internet "versendet" sich nichts mehr.
- Die "Basisrecherche" des Journalisten von heute wird mittels Wikipedia und Google geleistet. Viele "Blogger" verzichten zudem auf jede eigene (Nach-) Recherche.
- Die Suchergebnisse stellen Tatsachenbehauptungen und Meinungen trotz unterschiedlichster Qualität und Wahrheitsgehaltes gleichrangig nebeneinander.
- Falsche Tatsachen werden in Augen vieler "Journalisten" zur Wahrheit, wenn sie (im Internet) unwidersprochen bleiben.
- Worst Case Szenario: Cross-Medialer Teufelskreis sich selbst bestätigender Vorurteile und Falschmeldungen.

Risikoabwägung rechtlicher Schritte

- Rechtliche Maßnahmen haben daher meist dann Erfolg, wenn sie möglichst schnell und entschlossen, im Bewusstsein aller Konsequenzen und ggfs. gemeinsam mit flankierenden (kommunikativen) Maßnahmen ergriffen werden.
- Denn: Rechtliche Auseinandersetzungen im Web 2.0 können - noch schneller als in der "Offline-Welt" – selbst zum Gegenstand öffentlicher Diskussion werden. Hierauf gilt es vorbereitet zu sein, um schnell und überzeugend argumentieren zu können.
- Wegen der geringen Reaktionszeiten bis zum Entstehen einer medialen "Welle" sind mindestens bei existentiellen Kommunikationsrisiken Vorbereitungen auch hinsichtlich der rechtlichen Reaktion angeraten!

Risikoabwägung rechtlicher Schritte

- Im Grundsatz unterscheiden sich die Regeln für die Online- und Offline-Welt nicht!
- Im Online-Bereich treten jedoch besondere Fragen hinzu, insbesondere bezüglich
 - der Verantwortlichkeit
 - der Identifikation
 - der Verbreitung
 - der Technik
 - der Grenzüberschreitung
- Spezielle rechtliche Instrumente zur Lösung der besonderen Probleme, die sich im Internet ergeben, sind nur zum Teil vorhanden, aber zur adäquaten Lösung auch meist unnötig. Identitätsfeststellung und postalische Zustellung erweisen sich dagegen als die großen Hürden der Praxis.

Allgemeines Äußerungsrecht

- Art. 5 I GG schützt die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Rundfunkberichterstattung sowie die Freiheit der Filmberichterstattung
- Schranken: allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre
- Herausragende Bedeutung als "eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt" als Grundlage für den Kampf der Meinungen als Lebenselement eines freiheitlichen Staates – BVerfGE 7, 198, 108f

Art. 5 Abs. 1 GG

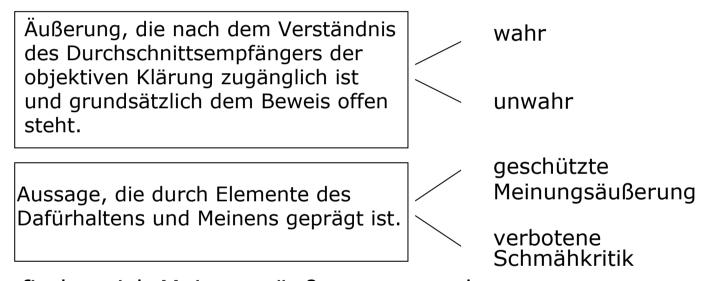
- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

- Vom BGH entwickelt und von BVerfG mehrfach bestätigt
- Wird direkt aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet – Schutz der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit
- Zählt seit 1973 zu den von § 823 BGB geschützten "sonstigen Rechten"
- Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist weit auszulegen, eine abschließende, umfassende Definition gibt es nicht
- Bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist immer eine Abwägung im Einzelfall – zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und der Presse- / Meinungsfreiheit erforderlich

Abgrenzung Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung

Tatsachenbehauptung



- Häufig finden sich Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen in Mischformen, dann kommt es auf den überwiegenden Charakter an.
- Die Abgrenzung ist in der Praxis oft schwierig.
 Praxis-Problem: "Laienprivileg" und richterliche Anerkennung von "wahren Tatsachenkernen"

Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Jede Person entscheidet selbst, ob und in welchen Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden
- Recht auf Schutz des selbst definierten sozialen Geltungsanspruchs: Jede Person entscheidet selbst, ob und wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird
- Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes:
 Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und
 wie Dritte sie öffentlich darstellen dürfen; Schutz vor
 Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das
 Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit auszuwirken
- Recht am eigenen Wort: Garantiert wird die Selbstbestimmung über die eigene Darstellung in der Kommunikation mit anderen
- Recht am eigenen Namen und am eigenen Bild: Schützt vor unbefugtem Gebrauch des Namens bzw. vor unbefugter Abbildung des Bildes einer Person

Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

§ 22 Satz 1 KUG:

"Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt."

- Schutzumfang des § 22 KUG:
 - Fotos (auch Fotomontagen)
 - Film- und Fernsehaufnehmen
 - Jede bildliche Darstellung als künstlerisches Werk
- Voraussetzung einer Verletzung: Erkennbarkeit der betroffenen Person
- Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit
 Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden
 die Beweislast liegt insoweit bei den Medien

Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

§ 23 KUG enthält Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des § 22:

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Persönlichkeitsrecht von Unternehmen

Auch **Unternehmen** genießen den Schutz des § 186 StGB (üble Nachrede) und den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

- Bei jur. Personen stützt sich das Persönlichkeitsrecht auf Art. 2 I GG (nicht auf Art. 1 I GG)
- Der Umfang des Persönlichkeitsschutzes wird begrenzt und bestimmt durch
 - Das Wesen der juristischen Person als Zweckschöpfung des Rechts
 - Die der juristischen Person zugewiesenen Funktionen
 - Die soziale Wertgeltung der juristischen Person (z.B. als Arbeitgeber oder Wirtschaftsunternehmen)
 - Geringerer Schutz gegen Ausspähung als im privaten Bereich, juristische Personen haben keine Privat- und Intimsphäre: Aber, auch juristischen Personen steht das Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild zu (Schutz vor Ausspionierung)

Sorgfaltspflichten in der Online-Welt

- Auch für Mediendienste gilt gem. § 54 RStV: Jede Webseite oder jedes sonstige Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, muss den "anerkannten journalistischen Grundsätzen" entsprechen.
 - Informationen, die online veröffentlicht werden, müssen vom Anbieter auf Inhalt, Herkunft und ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden
 - Schleichwerbung ist verboten
 - Inhalt einer Reportage und der dazugehörige Kommentar sind zu trennen
 - Meinungsumfragen müssen bei repräsentativem Sinn als solche deklariert werden
 - Es besteht eine Impressumspflicht (§ 5 TMG, § 55 RStV)

Sorgfaltspflichtverletzungen in der Online-Welt

- Gem. § 56 RStV kann gegenüber demjenigen, der unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet bzw. andere öffentlich mit beleidigenden Werturteilen belegt, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen eine Gegendarstellung verlangt werden. (Das gilt auch für Publikationen im firmeninternen Intranet.)
- Keine proaktiven Kontrollpflichten für Webseitenbetreiber. Hiervon bleibt jedoch eine Handlungspflicht nach Kenntniserlangung unberührt:

"§ 7 TMG

- (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren."

Prävention und Reaktion, Möglichkeiten der Konfliktvermeidung

Direkter Kontakt zum "Journalisten" suchen

 Nicht mit "Kanonen auf Spatzen" schießen! Manchmal hilft schon eine Email an den Autor oder auch Provider (<u>abuse@XYZ.de</u>) um (rechtliche) Konflikte zu bereinigen.

Presserechtliches Informationsschreiben des Anwalts

- Vorbeugendes informelles Mittel vor zu erwartendem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Hürde der "Sorgfalt" wird erhöht
- Information der jeweiligen Medien mit Hinweis auf die rechtliche Lage
- Bsp.: Jauch hatte nach den ersten Berichten mit Details zu seiner Hochzeit von seinem Anwalt ein presserechtliches Informationsschreiben an die Medien geschickt, in dem er darauf hinwies, dass Berichte über Einzelheiten der Trauung die Persönlichkeitsrechte verletzten.

Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes

Unterlassungsanspruch

- Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, wird diese nicht abgegeben: gerichtliches Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes
- Praxis-Problem: Ladungsfähige Anschrift

Gegendarstellungsanspruch Schadensersatzanspruch

 Zu unterscheiden: materieller und immaterieller Schadensersatzanspruch

Anspruch auf Unterlassung

Der medienrechtliche Anspruch auf Unterlassung ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird daher als §1004 BGB analog hergeleitet

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von weitere dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Voraussetzungen:

- 1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- 2. Wiederholungsgefahr: Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn eine bestimmte Äußerung verbreitet wurde und der Betroffene deren Rechtswidrigkeit bereits behauptet hat die erstmalige Veröffentlichung ist ausreichend, eine Wiederholungsgefahr wird dann vermutet und ist vom Verletzer zu widerlegen

oder Erstbegehungsgefahr: Der Betroffene muss die Gefahr einer Rechtsverletzung substantiiert darlegen

Anspruch auf Unterlassung

Anspruchsberechtigung:

Der Unterlassungsanspruch ist ein <u>höchstpersönlicher</u> Anspruch und kann daher nur von dem unmittelbar Betroffenen selbst geltend gemacht werden, betroffen sein kann aber auch eine juristische Person, wenn eigene wirtschaftliche Interessen in Frage stehen

Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung: Möglich im normalen Klageverfahren oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (häufiger)

- Abmahnung: Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die die Wiederholungsgefahr beseitigt – ist vor Klageerhebung unbedingt auszusprechen, um das Kostenrisiko einzuschränken
- Schutzschrift: Um zu verhindern, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass die Argumente des Verfügungsbeklagten vorgebracht werden können, wird bei jedem örtlich zuständigen Gericht eine Schutzschrift eingereicht
- "Fliegender Gerichtsstand": Ort der unerlaubten Handlung ist jeder Ort, an dem eine Äußerung bestimmungsgemäß verbreitet wurde

Anspruch auf Unterlassung, wenn der Wahrheitsgehalt nicht endgültig feststellbar

Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes anhand folgender Kriterien:

- Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Recherche
- Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht
 - Je schwerwiegender der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht zu stellen.
 - Die Meinungsfreiheit soll aber nicht durch zu hohe Anforderungen an die Wahrheitspflicht eingeschnürt werden, die dazu führen könnten, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt ist
- Die Sorgfaltspflichten werden verletzt, wenn der Äußernde sich selektiv auf für den Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt ohne darzustellen, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

Abwägung

Diffamierende Schmähung?

 Wenn bei einer Äußerung nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht (Meinungsfreiheit tritt regelmäßig hinter Persönlichkeitsrecht zurück)

oder

 die Meinungsäußerung bereits erwiesen falsche oder bewusst unwahre tatsächliche Elemente enthält (Abwägung erforderlich)

Identität des Urhebers

Häufiges Praxis-Problem: Identitätsdiebstahl – z.B. bei Einträgen in Online-Foren:

- Das Posten eines Online-Leserbriefs unter falschem Namen stellt eine Fälschung beweiserheblicher Daten im Sinne des § 269 StGB ("elektronische Urkundenfälschung") dar und ist daher strafbar.
- Eine Strafanzeige gegen "Unbekannt" ist möglich. Die Staatsanwaltschaft ermittelt sodann die Identität des Urhebers anhand der von ihm genutzten IP-Adresse.
- Hier können sich allerdings u.U. Beweisschwierigkeiten ergeben, wenn dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, dass er den fraglichen PC zur Tatzeit genutzt hat.
- Die Zeitung/der Verlag/ der Forenbetreiber ist als Inhaber der Website hingegen regelmäßig nicht strafrechtlich verantwortlich, da sie/er die Täuschung nicht erkannt haben dürfte und es daher am erforderlichen Vorsatz fehlt. Jedoch kann sich gegen ihn ein zivilrechtl. Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergeben.

SCHALAST & PARTNER

SCHALAST & PARTNER

Dorotheenstraße 54

D – 10117 Berlin

Tel.: +49 30 325380 - 68

Fax: + 49 30 325380 - 67

E-Mail: jan.moenikes@schalast.com

www.schalast.com

Ihr Ansprechpartner:

Jan Mönikes